

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB SX) der simply-X GmbH für alle Geschäftsbereiche

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB SX) dienen der Vereinheitlichung der Geschäftsbeziehungen der simply-X GmbH als Verwenderin (nachfolgend: simply-X) in all ihren Geschäftsbereichen und stellen danach die Grundlage und den Rahmen der rechtlichen Verbindung zum Vertragspartner dar.

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den hiesigen AGB SX abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, simply-X stimmt einer solchen (teilweisen) Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn simply-X in Kenntnis etwaiger entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt und akzeptiert.
- 1.2. Die AGB SX werden im Einzelfall durch weitere Bedingungen von simply-X ergänzt und/oder konkretisiert, und zwar je nach Geschäftsbereich von simply-X, dem der jeweilige Vertragsabschluss zuzuordnen ist. simply-X gibt in diesem Fall die Geltung weiterer Bedingungen als Teil der AGB SX vor und stellt auf Verlangen des Geschäftspartners entsprechendes Regelwerk, das auf der Internetseite von simply-X einsehbar ist, zur Verfügung. Gleiches gilt für etwaige Lizenzbedingungen einer den Vertragsgegenstand darstellenden Software von simply-X (EULA). Diese weiteren Bedingungen gehen den AGB SX im Fall eines Widerspruchs oder einer Regelungslücke vor.
- 1.3. Hinsichtlich etwaiger Vereinbarungen zur Änderung oder Abbedingung vorstehender Regelung zum Geltungsbereich der AGB SX ist die Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Die jeweilige vertragliche Leistung von simply-X wird ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB erbracht. Der Vertragspartner sichert zu, als solcher zu handeln. Rechtsfolgen aus einer etwaigen Verbrauchereigenschaft des Vertragspartners sind danach ausgeschlossen.
- 2.2. simply-X erbringt die jeweils geschuldete Leistung aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Einzelfall. Dieser jeweils gesondert abzuschließenden Vereinbarung ist das von simply-X geschuldete Leistungssoll zu entnehmen. Gleiches gilt für den Fall der Verabredung einer Rahmenvereinbarung.
- 2.3. simply-X ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern diese für den Vertragspartner nicht gänzlich ohne Sinn und Wert sind.
- 2.4. Angebote von simply-X sind grundsätzlich freibleibend und nicht bindend. Ein rechtsverbindlicher Vertragsschluss erfolgt erst durch eine von simply-X erstellte Auftragsbestätigung. Die Rechtsgrundsätze zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben finden insoweit keine Anwendung.
- 2.5. Sofern simply-X als Auftraggeberin tätig wird, ist es dem Vertragspartner untersagt, einen Auftrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von simply-X an Dritte und/oder Subunternehmer weiterzugeben.
- 2.6. Schutzrechte Dritter sind im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu beachten.
- 2.7. Feste Liefertermine und -zeiten werden, soweit nicht im Einzelfall abweichend geregelt, seitens simply-X ausdrücklich nicht zugesichert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zugesagte Abnahmefristen einzuhalten.
- 2.8. Hinsichtlich der vertraglichen Ansprüche des Vertragspartners gegenüber simply-X besteht ein Abtretungsverbot.

3. Vergütung, Preise, Zahlung

- 3.1. Die jeweils seitens des Vertragspartners gegenüber simply-X geschuldete Vergütung ist der vertraglichen Vereinbarung zu entnehmen, wie sie mit der Auftragsbestätigung von simply-X verbindlich wird. Sofern eine individuelle Vergütung nicht vereinbart ist, gilt die jeweils gültige Preisliste von simply-X, andernfalls die gesetzliche Regelung zur marktüblichen Vergütung.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich als Nettobeträge und sind zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet.
- 3.3. simply-X ist zu einer angemessenen Preisanpassung vereinbarter Vergütung berechtigt, sofern der Vertragspartner mit der Ab-/Annahme der von simply-X geschuldeten Leistung mehr als zwei Monate im Verzug ist.
- 3.4. Im Falle von Teilleistungen durch simply-X verbleibt es bei der grundsätzlichen Vereinbarung zur Vergütung und deren Fälligkeit.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Vergütungsanspruch von simply-X mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, § 247 BGB, zu verzinsen. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch von simply-X bleibt hiervon unberührt.
- 3.6. Zahlungen seitens simply-X erfolgen stets nur unter dem Vorbehalt mangelfreier Erfüllung durch den Vertragspartner.
- 3.7. Dem Vertragspartner ist eine Aufrechnung gegenüber Zahlungsansprüchen von simply-X nur mit unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gestattet.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Ist Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung der Verkauf und die Verschaffung von Eigentum an Gegenständen / Sachen durch simply-X an den Vertragspartner, so erfolgt ein Verkauf ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

- 4.2. Das Eigentum an verkauften Gegenständen / Sachen (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Gegenleistung (i.d.R. Kaufpreiszahlung) durch den Vertragspartner Eigentum der simply-X.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gegenstände / Sachen während des Eigentumsvorbehalts pfleglich und entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Betriebs- und Wartungsanforderungen sowie der Produktbeschreibung zu behandeln und zu nutzen.
- 4.4. Sofern dem Vertragspartner im Rahmen eines Verkaufs durch simply-X ein Zahlungsziel hinsichtlich der Vorbehaltsware von mehr als 30 Tagen genehmigt wurde, ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten gegen Beschädigung und Zerstörung durch Feuer, Wasser und ähnliche Gefahren, sowie gegen Abhandenkommen zum Neuwert zu versichern. simply-X ist der Abschluss einer solchen Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.5. Eine Weiterveräußerung von seitens simply-X verkauften Gegenständen / Sachen vor vollständigen Eigentumsübergang, und/oder anderweitige Verfügungen seitens des Vertragspartners hierüber, sind nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs des Vertragspartners gestattet, solange sich dieser nicht im Zahlungsverzug befindet. Der Vertragspartner tritt in diesem Fall bereits mit Einbeziehung dieser AGB SX seine aus einer Weiterveräußerung und/oder einer sonstigen Verfügung erworbenen Ansprüche an simply-X ab. simply-X nimmt die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen gegen den Dritten ermächtigt, bis er sich im Zahlungsverzug befindet, oder aber ein Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. In diesem Fall hat der Vertragspartner die Abtretung gegenüber den Dritten anzuzeigen und simply-X sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie die Forderung fortan im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen kann. Über einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang hinaus bedarf eine jede Weiterveräußerung und/oder sonstige Verfügung (bspw. Sicherungsübereignung, Verpfändung) der Zustimmung durch simply-X.
- 4.6. Sofern der Vertragspartner von simply-X verkaufte Gegenstände / Sachen in einer Weise verarbeitet oder mit anderen vermischt oder verbindet, erfolgt dies im Auftrag und für Rechnung von simply-X, ohne dass simply-X hieraus verpflichtet wird. simply-X erwirbt an einer so entstehenden neuen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis, das demjenigen zwischen dem Wert der Vorbehaltssache und dem der anderen verarbeiteten, vermischten und/oder verbundenen Sachen entspricht.

5. Nutzungsrechte Hard- und Software, Rechte Dritter

- 5.1. Sofern Gegenstand des jeweiligen Vertrages die Überlassung von Software zur Nutzung ist, räumt simply-X dem Vertragspartner an den überlassenen Softwareprodukten eigener Entwicklung (auch Updates, Upgrades) ein Nutzungsrecht gemäß der hierfür geltenden Endnutzer-Lizenzbedingungen ein (EULA). Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht sich in seiner Laufzeit nach der bzgl. der ursprünglichen Programmversion vereinbarten Nutzungsdauer richtet. simply-X stellt den Vertragspartner von Ansprüchen frei, die Dritte diesem gegenüber wegen der Nutzung dieser Softwareprodukte erheben. Jüngere Nutzungsrechte lösen ältere Nutzungsrechte am selben Softwareprodukt ab.
- 5.2. Vorstehendes Nutzungsrecht umfasst auch Arbeitsergebnisse der überlassenen Softwareprodukte im Rahmen der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 5.3. simply-X versichert weiter, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zur Überlassung solcher Softwareprodukte berechtigt zu sein, die mit Rechten Dritter belegt sind, sowie hieran Bearbeitungen und/oder Veränderungen vornehmen zu dürfen bzw. vornehmen lassen zu dürfen. simply-X stellt den Vertragspartner von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Überlassung, Bearbeitung und/oder Veränderungen solcher Softwareprodukte gegen diesen erheben.
- 5.4. Der Vertragspartner versichert seinerseits, dass er hinsichtlich solcher Softwareprodukte, die mit Rechten Dritter belegt sind, das Recht besitzt, die vertragsgegenständlichen Leistungen vollumfänglich durch simply-X erbringen zu lassen. Dies schließt die Bearbeitung und/oder Veränderung von Hardware, die im Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten steht, ausdrücklich ein. Gleiches gilt für die Bearbeitung und/oder Veränderung von Software. Der Vertragspartner stellt simply-X von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung und/oder Veränderung oder sonstiger Rechtsverletzung der Hard- und Software geltend gemacht werden.

6. Mängelansprüche / Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- 6.1. simply-X erbringt Gewährleistung für die vertraglich versprochenen Leistungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners beträgt 1 Jahr ab Übergabe, es sei denn, simply-X hat einen Mangel arglistig verschwiegen.
- 6.2. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit Eintritt des Verzuges zu laufen.
- 6.3. Für von simply-X verkaufte gebrauchte Hardware ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.4. simply-X sichert etwaige Beschaffenheitsmerkmale nur insoweit zu, als diese in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung, den zu dieser hinzugefügten Anlagen und/oder Produktbeschreibungen aufgenommen sind. Im Übrigen bedürfen Beschaffenheitsmerkmale der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 6.5. simply-X erbringt Gewährleistung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. simply-X hat das Recht, insgesamt drei Versuche

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB SX)

der simply-X GmbH für alle Geschäftsbereiche

dieser Gewährleistung zu unternehmen, bevor diese als gescheitert gilt, und dem Vertragspartner weitere Gewährleistungsrechte zustehen, es sei denn, dies ist für den Vertragspartner unzumutbar.

- 6.6. Mängel an von simply-X überlassener Software gelten als beseitigt, sobald ein der Wartung dienendes Update installiert und der Fehler dadurch beseitigt ist.
 - 6.7. Im Falle des Vorliegens eines zur Gewährleistung berechtigenden Mangels steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als der einzubehaltende Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung / Ersatzlieferung nicht übersteigt.
 - 6.8. simply-X haftet für Schäden aus oder bei der Erfüllung wesentlicher Pflichten des jeweiligen Vertrages nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens von simply-X, deren Organen oder Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person besteht eine Haftung infolge fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens; Ersatzleistungen im Falle leicht fahrlässigen Verhaltens sind auf vorhersehbare Schäden beschränkt.
 - 6.9. Die Haftung von simply-X für Schäden, die nicht Personenschäden sind, ist auf den Betrag der von simply-X aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu beanspruchenden Vergütung beschränkt.
 - 6.10. Eine Haftung von simply-X für einen möglichen Verlust oder die Löschung von Daten des Vertragspartners jeglicher Art auf einer vertragsgegenständlichen Hard- und/oder Software, sonstiger eigener Hard- und/oder Software des Vertragspartners oder Dritter ist außer im Falle vorsätzlichen Handelns ausgeschlossen. Der Vertragspartner wird auf ggf. bestehende Mitwirkungspflichten hingewiesen. simply-X kann allenfalls zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet werden, den eine Wiederherstellung der zuvor seitens des Vertragspartners gesicherten Daten erfordert.
 - 6.11. Eine verschuldensunabhängige Haftung von simply-X für anfängliche Mängel im Falle eines Mietverhältnisses gem. § 536a BGB ist ausgeschlossen.
 - 6.12. Eine Haftung von simply-X wegen Schäden, die nicht Personenschäden sind, verjährt innerhalb von zwei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 6.13. Eine gesetzliche Haftung von simply-X gem. dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
 - 6.14. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für eine mögliche Ersatzpflicht von simply-X für vergebliche Aufwendungen des Vertragspartners.
- ### 7. Datenschutz, Verschwiegenheitspflichten
- 7.1. Vom Vertragspartner angegebene oder sonst eingebrachte betriebs- oder personenbezogene Daten sowie infolge der vertraglichen Verbindung bei simply-X anfallende Daten werden von simply-X oder von von ihr hierfür beauftragten Personen zum Zwecke der Vertragsbegründung, Vertragsdurchführung und Vertragsbeendigung erhoben, gespeichert und genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, vom Vertragspartner genehmigt worden oder vom Gesetz vorgegeben ist.
 - 7.2. Der Vertragspartner versichert, dass die Erhebung ggf. anfallender Daten infolge Nutzung Dritter/Kunden des Vertragspartners durch diese nach vorheriger Aufklärung genehmigt worden ist. Der Vertragspartner stellt simply-X von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte infolge falscher Versicherung oder rechtswidrig erhobener Daten gegenüber simply-X erheben.
 - 7.3. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses durch die Leistungserbringung von simply-X personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, erfolgt dies in Gestalt der Auftragsdatenverarbeitung durch simply-X gem. Art. 28 EU-DSGVO. Auf Verlangen des Vertragspartners wird simply-X hierüber eine gesonderte Vereinbarung abschließen.
 - 7.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihnen während der Dauer dieses Vertrages bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge der jeweils anderen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die in geschäftlicher Beziehung zu einer Partei stehen oder gestanden haben, und die ihnen in Ausübung des jeweiligen Vertragsverhältnisses bekannt geworden sind. Nach Beendigung des Vertrages besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit grundsätzlich fort.
 - 7.5. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für die Vertragsparteien ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist eine Partei verpflichtet, eine Weisung der anderen Partei einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass sämtliche Informationen, die einer Partei infolge ihres tätigkeitsbedingten Einblicks in Geschäftsinterne Dritter, die in geschäftlicher Beziehung zur anderen Partei stehen oder gestanden haben, erlangt, der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
 - 7.6. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf nach diesem Vertrag getroffene Vergütungsvereinbarungen sowie sonstige Einzelheiten des jeweiligen Vertrages.
 - 7.7. Alle die Vertragsparteien und deren Interessen berührenden Briefe ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen im Eigentum der Vertragsparteien stehenden Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Modelle, Werkzeuge, Material, elektronische Datenträger usw. sind nach Aufforderung bzw. nach Beendigung des jeweiligen Vertrages unaufgefordert der anderen Vertragspartei zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für sämtliche Gegenstände, die der Vertragspartei von Dritten zum Gebrauch überlassen worden sind.
- 7.8. Die betrieblichen Sicherheitsbestimmungen der Vertragsparteien sind zu beachten, vertrauliche und geheim zu haltende Schriftstücke, Zeichnungen, Modelle usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten. Eine eventuell amtliche Geheimhaltungspflicht bildet einen Teil des jeweiligen Vertrages.
 - 7.9. Die Vertragsparteien verpflichten einander auf die Wahrung des Datenheimnisses gemäß Bundesdatenschutzgesetz und weisen auf die Strafbarkeit von Verstößen hin. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die hier abgegebene Verschwiegenheitserklärung vollumfänglich und soweit rechtlich zulässig auch auf eventuell von ihnen zu beschäftigende Arbeitnehmer, Dienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen durch geeignete Vereinbarung zu erstrecken.
- ### 8. Änderungsvorbehalt
- 8.1. Für den Fall, dass sich nach Vertragsabschluss wesentliche technische, wirtschaftliche oder rechtliche Rahmenbedingungen für simply-X bei der Erfüllung des Vertrages ändern, bleiben Änderungen der vertraglichen Vereinbarung – mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten – seitens simply-X vorbehalten, soweit diese dem Vertragspartner zumutbar sind.
 - 8.2. Die inhaltlichen Änderungen des Vertrages wird simply-X dem Vertragspartner per E-Mail zur Verfügung stellen. Zugleich wird der Vertragspartner darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Änderungen Gegenstand der bestehenden vertraglichen Vereinbarung werden, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Übermittlung der Änderungen per E-Mail an info@simply-x.com oder schriftlich widerspricht.
 - 8.3. Im Fall des frist- und formgerechten Widerspruchs durch den Vertragspartner gilt der bestehende Vertrag unverändert fort. simply-X steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu, das jeweilige Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Monats zu kündigen, sofern simply-X das Festhalten am Vertragsverhältnis unzumutbar geworden ist. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Widerspruchs seitens simply-X ausgeübt werden und bedarf der Schriftform.
- ### 9. Schlussbestimmungen
- 9.1. Sollten einzelne Regelungen des jeweiligen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt das übrige Bedingungswerk hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.
 - 9.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese ist nicht durch mündliche Abreden zu ersetzen.
 - 9.3. Es gilt deutsches Sachrecht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Vorschriften sowie gültigen internationalen Sachrechts, wie bspw. des UN-Kaufrechts (CISG).
 - 9.4. Gerichtsstand ist am Sitz der simply-X. Erfüllungsort der von der simply-X zu erfüllenden Leistungen ist ebenfalls am Sitz der simply-X, sofern sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt.